Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" in Guggenhausen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.

Anlage zur Gemeinderatssitzung am: 10.11.2025

Datum	Behörden und sonstige	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Träger öffentlicher Belange			
12.03.2025	Deutsche Bahn AG	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:		Kenntnisnahme
		Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.		
06.03.2025	Gemeinde Hosskirch	die Gemeinde Hoßkirch hat "Kenntnis genommen".		Kenntnisnahme
08.04.2025	Handwerkskammer Ulm	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.		Kenntnisnahme
20.03.2025	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmal- pflege	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Der Hinweis auf die Bestimmungen der § 20 + 27 DSchG hat Eingang in die textlichen Festsetzungen zum BPL in der Fassung vom 03.06.2024 gefunden (Seite 3, C Hinweise – Bodenarchäologie/Landesdenkmalamt). Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgetragen.		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an <u>ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</u> .		
09.04.2025	Landratsamt Ravensburg	A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Zeichnerischer Teil und Vorhaben- und Erschließungsplan Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB besteht im Wesentlichen aus drei Teilen - dem Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag. In den vorliegenden Unterlagen sind drei Pläne enthalten ("Geltungsbereich", "Gestaltungsplan" und "Luftbild"). Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob einer dieser Pläne den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes oder den Vorhaben- und Erschließungsplan darstellt. Die Pläne sind entweder klar zu kennzeichnen oder der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Zeichnerische Teil zum Bebauungsplan sind zu ergänzen.		Hinweise werden eingearbeitet.
		Planungsrechtliche Festsetzungen – 2. Maß der baulichen Nutzung Festsetzungen müssen "bestimmt, eindeutig und verständlich sein". (Vgl. BVerwG Urt. v. 16.2.1973 –4 C 66.69; Urt. v. 28.2.1975 –4 C 74.72; Urt. v. 11.3.1988 –4 C 56.84; Beschl. v. 4.1.1994 –4 NB 30.93; Beschl. v. 20.1.1995 –4 NB 43.93; Beschl. v. 25.10.1996 –4 NB 28.96; Beschl. v. 23.4.1998 –4B 40.98, aaO vor Rn. 1)." Unter Punkt 2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass "die im Plan genannten Zahlen bespielhaft sind". Dies ist unserer Auffassung nach nicht bestimmt genug. Wir gehen davon aus, dass dies nur im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung enthalten ist und dies im Verfahren mit konkreten Zahlen gefüllt wird.		Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Zahlenwerte eindeutig Festgesetzt.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Planungsrechtliche Festsetzungen – 6. Begrenzung der baulichen und sonstigen Nutzungen Unserer Einschätzung nach ist die o.g. Festsetzung unter Punkt 6 zu unbestimmt. "Für Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt das Bestimmtheitserfordernis in besonderer Weise, denn die Umstände, unter denen eine Nutzung eingestellt wird [], können im Einzelfall schwer zu bestimmen sein. Das Bestimmtheitsgebot erfordert darum ein hohes Maß genauer Präzisierung der planerischen Festsetzung (OVG Münster 13.9.2012–2 D 38/11.NE– BauR 2013, 1408=DÖV 2013, 696=UPR 2014, 79)." (Vgl. Brügelmann/Gierke, 132. EL Oktober 2024, BauGB § 9 Rn. 1208) Wir empfehlen deshalb, klarer zu formulieren wann die festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen unzulässig werden und ggf. auch in welchem Zeitraum der Rückbau zu erfolgen hat.		Punkt 6 zur Begrenzung der baulichen und sonstigen Nutzungen wird klar definiert.
		Rechtsgrundlagen Es ist teilweise nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Dies ist entsprechend zu aktualisieren.		Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.
		2 Hinweise Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deut- lich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsän- derungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Plan- unterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).		Änderungen werden durch farbliche Kenn- zeichnung eindeutig dokumentiert.
		B. Vermessung und Flurbereinigung, Oberflächenge- wässer, Gewerbeaufsicht, Abwasser, Brandschutz [X] keine Anregungen		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		C. Verkehr Tel. 0751 85 5214 Für die Verkehrsteilnehmer auf der K 8028 muss eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen durch die PV- Anlagen ausgeschlossen werden.		Eine Blendwirkung auf der K8028 ist durch die dargestellte Stellung der Module ausgeschlossen.
		D. Straßenrecht Tel. 0751 85 2412 Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ~ 200 m zur Kreisstraße 8028. Die Zufahrt/Erschließung zum Plangebiet erfolgt über den bislang bereits bestehenden Zufahrtsbestand (Erschließungsstraße/ Gemeindestraße) in der Baulast der Gemeinde mit bestehendem Anschluss an das klassifizierte Streckennetz. Es sind keine anderen Wege, Zufahrten und Wartungsflächen geplant. Die straßenrechtlichen Belange des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind in grundsätzlicher Weise zunächst nicht betroffen. Durch die PV-Anlagen dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der klassifizierten Straße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der K8028 durch Reflektion des Sonnenlichtes oder sonstiger Lichtquellen ist durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung herausstellen, so sind auf Kostentragung und Veranlassung durch den Antragsteller entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der K8028 aufrecht zu erhalten.		Kenntnisnahme und Beachtung.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		E. Grundwasser Tel. 0751 85 4274 Die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt vom April 2022 sind zu beachten. Ergänzung zum Zinkaustrag: Beim Einbringen von Gründungselementen aus Zink bzw. verzinktem Material ins Grundwasser (wasserge- sättigter Bereich) und den Grundwasserschwankungs- bereich, insbesondere in deutlich sauren oder alkali- schen Bereichen, kann Zink verstärkt in Lösung gehen (siehe auch LABO-Projekt B 5.22 (28.02.2023): Erarbei- tung einer Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortaus- wahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie", Seite 27). Es wird empfohlen den Zinkaustrag, unter Berücksichti- gung der aktuellen Hintergrundgehalte im Boden, zu bedenken und auch mit dem Grundstückseigentümer zu besprechen.	Im Baufeld der geplanten PV- Freiflächenanlage ist bedingt durch die Hanglage und aufgrund der dortigen Bodenverhältnisse kein anstehendes Grundwasser vorhanden.	Hinweis wurde ge- prüft und wird ent- sprechend beachtet.
		F. Landwirtschaft Tel. 0751 85 6122 In der Standortalternativenprüfung wurde zur Einstufung der landwirtschaftlichen Fläche die Wirtschaftsfunktionenkarte herangezogen. Diese wurde jedoch 2022 durch die Flurbilanz abgelöst. In der Flurbilanz ist die betroffene Fläche als Vorrangflur und somit in der höchsten Kategorie eingestuft. Diese besonders landbauwürdigen Flächen sind für den Landbau sowie die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten	Die Flurbilanz steht seit Dezember 2023 landesweit zur Verfügung. Die Suche nach Alternativstandorten begann im Laufe des Jahres 2023 und bezieht sich daher auf die bis dahin gültige Wirtschaftsfunktionenkarte. Der Standort weist insgesamt eine hohe Eignung auf.	In der Abwägung zwischen der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage und den landwirtschaftlichen Belangen wird im vorliegenden Fall dem überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen eingeräumt.
		G. Gesundheit Tel. 0751 85 5310		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass die geplante Fläche in keinem Wasserschutzgebiet liegt und auch keine Kleinanlage betrieben wird.		Kenntnisnahme
		H. Forst Tel. 0751 85 6200 Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" Guggenhausen ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand von 30 m ist ebenfalls nicht erkennbar. Der geforderte Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.		Kenntnisnahme
		I. Naturschutz Tel. 0751 85 -4235, -4244 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Landschafsschutzgebiet (LSG) "Altshausen-Fleischwangen-Königsegg", § 26 BNatSchG; §§ 3,4,5 LSG-VO Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSGs) "Altshausen-Fleischwangen-Königsegg". Durch das Büro Menz wurde aufgrund der Lage im LSG eine detaillierte Standortalternativenprüfung durchgeführt. Die Alternativenprüfung und Bewertung des Landschaftsbildes sowie die Einsehbarkeit ist vorbesprochen worden und ist in den Umweltbericht mit aufzunehmen. Ebenfalls ist im Umweltbericht die Vereinbarkeit der Anlage mit dem Schutzzweck der LSG-VO darzustellen. Eine Inaussichtstellung einer Erlaubnis nach den §§ 3, 4, 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO)	Die Alternativenprüfung wird dem Umweltbericht als Anhang beigefügt und die Bewertung des Landschaftsbildes sowie die Einsehbarkeit in den Umweltbericht aufgenommen. Zudem wird im Umweltbericht die Vereinbarkeit der Anlage mit dem Schutzzweck der LSG-VO dargestellt.	Der Umweltbericht wurde entsprechend erweitert bearbeitet und wird Bestandteil des Bebauungsplan- verfahrens.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn die Pla- nung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist bzw. Wirkungen dieser durch entsprechende Maßnah- men abgewendet werden können, um den Schutzzweck und die Integrität des Schutzgebietes weiterhin sicher- zustellen		
		Die Erteilung der Inaussichtstellung der Erlaubnis hat spätestens vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Die Erlaubnis selber wird dann auf Baugenehmigungsebene erteilt. Die Abgrenzung des LSG ist im Textteil und zeichnerischen Teil des VBP nachrichtlich darzustellen mit einem Hinweis, dass die Erlaubnis auf Ebene des Baugesuches unter Beteiligung des Sachgebietes Naturschutzes erteilt wird.		Die Abgrenzung des LSG wird in dem Planteil übernommen und der Hinweis ein- gearbeitet.
		Folgende Maßnahmen sind in der Planung zu beachten und in den textlichen Festsetzungen bzw. im zeichnerischen Teil zu integrieren:		
		a) Für eine qualifizierte Eingrünung/Einbindung der Anlage und um eine zusätzliche Sichtschutzwirkung hin zum "Guggenhauser Weiher" zu erreichen ist eine zweireihige (min. 3 m Breite), 3m hohe Niederhecke entlang der gesamten westlichen Grenze der Anlage notwendig. Die Artenzusammensetzung sollte u.a. Weißdorn, Rosenarten und Schlehe beinhalten. Es wird auf die Pflanzliste des Landkreis Ravensburg verwiesen.	Die Eingrünung wird als Pflanzgebot in den Bebauungsplan aufgenommen.	Pflanzgebot wird eingearbeitet.
		b) Es sollten 5 m Abstand von den PV-Modultischen zu den Niederhecken eingehalten werden, damit diese ihre Lebensraum- und Sichtschutzfunktion entfalten können sowie auch geschnitten und gepflegt werden können. Derzeitige Abstände sind am westlichen Rand der Anlage teilweise zu knapp bemessen.		Der geforderte 5 m Abstand wird in den Planteil eingearbeitet.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		c) Die Zufahrt ist an die Südwestseite der Anlage zu verlegen um eine ausreichende Sichtschutzwirkung hin zum "Guggenhauser Weiher" zu gewährleisten.		Die Zufahrt wird angepasst.
		d) Eine Umzäunung ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu unterlassen, um die Durchgängigkeit der Landschaft zu wahren. Sollte diese aus Verkehrssicherungsgründen notwendig sein ist dies nachvollziehbar darzulegen. Eine Umzäunung wäre für Kleintiere durchlässig zu gestalten (Mindestabstand von 15 bis 20 Zentimetern zwischen Boden und der Zaununterkante, ausreichend große Maschen, kein Stacheldraht);		Die Ausführung der notwendigen Umzäu- nung erfolgt für Klein- tiere durchlässig mit Zaunabstand 20 cm zum Boden.
		e) Aufgrund der Kulisse des LSG ist eine maximale Höhe der Moduloberkante von 2,5 m zugelassen. Die Unterlagen sind entsprechend anzupassen.		Die Modulhöhe wird auf 2,5m begrenzt.
		f) Aufgrund der Lage im Außenbereich und LSG sind Maßnahmen zum Insektenschutz in den Festsetzungen aufzunehmen:		
		 Jegliche Außenbeleuchtung der Vorhabenfläche ist insektenschonend auszuführen, d.h. die Leuchtstärke der verwendeten Leuchtmittel ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, die verwendeten Leuchtmittel dürfen eine Farbtemperatur von max. 3000 Kelvin nicht übersteigen, die Beleuchtung ist so auszuführen, dass kein Licht in die Horizontale und den oberen Halbraum abgestrahlt wird, mittels Zeit- oder Sensorsteuerung und Dimm- 		Die Außenbeleuchtung wird insektenschonend im Textteil festgesetzt.
		funktion ist die Beleuchtungsdauer und -stärke		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		 auf das erforderliche Maß zu beschränken, es sind ausschließlich staubdichte Leuchtengehäuse (IP Schutzklasse 6) zu verwenden, die Beleuchtung ist so auszuführen, dass die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses 40° C nicht übersteigt. 		
		Bezüglich der endgültigen Gestaltungsmaßnahmen sind jedoch noch die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens abzuwarten (vgl. Ziff. 1.2). Ggf. werden durch die artenschutzfachlichen Untersuchungen Anpassungen der o.g. Punkte bzw. weitere Maßnahmen notwendig.		Kenntnisnahme und ggf. Einarbeitung im Rechtsplan.
		1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG, Konformität der Planung (u.a. Festsetzungen) Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Soweit erforderlich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu planen und umzusetzen. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar. Es ist sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. § 44 BNatSchG). Auf Grund der vorhandenen Strukturen sind Kartierungen nach Standardmethoden für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchzuführen (v. a. Feldlerche, Neuntöter). Hierzu ist ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten vorzulegen und die Ergebnisse sind entsprechend im VBP (u.a. durch Festsetzungen, Darstellungen im zeichnerischen Teil sowie im Umweltbericht) zu integrieren.	Im Jahr 2024 erfolgten Bestandserfassungen für die Artengruppe der Vögel. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auf vertiefende Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse und Amphibien verzichtet werden. Für diese Artengruppen sind durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird in den Umweltbericht integriert.	Der Umweltbericht als Bestandteil des Bebauungsplanver- fahrens wird entspre- chend ergänzt.
		1.3 Biotopverbund feuchter/mittlere Standorte sowie Wildtierkorridor, § 22 NatSchG		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wie in der Standortalternativenprüfung Menz Umwelt- planung (vgl. u.a. S. 14, 15) ausgeführt wird, sind neben den zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten auch die Auswirkungen auf den Biotopverbund und Wildtierkorridore mit zu betrachten und im Umweltbericht darzustellen.	Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Biotopverbund und Wild- tierkorridore werden im Umweltbe- richt dargestellt.	
		1.4 Umweltprüfung/Umweltbericht, § 2 IV BauGB Es ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie einer Grünordnungsplanung (z.B. mit Maßnahmenplan) vorzulegen. Die Bilanzierung ist nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zu erbringen. Bei Rückfragen kann sich das Planungsbüro gerne mit unserer Ökologin, Frau Böhmer, Tel. 854235 in Verbindung setzen. Zu dem bisherigen "Festsetzungskatalog" erfolgt erst nach Einarbeitung der o.g Punkte eine fachliche Wertung.	Es wurde eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanz nach dem ge- nannten Bewertungsmodell er- stellt.	Der Umweltbericht mit Eingriffs-/ Aus- gleichsbilanzierung wird Bestandteil der Bebauungsplanver- fahrens.
		J. Altlasten/Bodenschutz Tel. 0751 85 -4219 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage. 1.1 Altlasten Im Planungsbereich ist kein Eintrag im Bodenschutzund Altlastenkataster vorhanden.		Kenntnisnahme
		1.2 Bodenschutz Mit dem Bebauungsplan "Hinter dem Weiher" werden die Voraussetzungen geschaffen, um 18.000 m2 landwirtschaftliche Fläche für eine bauliche Nutzung durch eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) in Anspruch zu nehmen. Nach der Bodenkarte BK 50 liegen im nordöstlichen		Der Bodenschutz wird nach §1a Abs. 2 BauGB beachtet.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Randstreifen des Geltungsbereich Gleyböden aus würmzeitlichen Beckensanden vor, auf der überwiegenden Fläche sind Parabraunerden aus Geschiebemergel ausgebildet. Die natürlichen Bodenfunktionen sind mittel bis hoch zu bewerten (Gesamtbewertung liegt im Durchschnitt bei 2,67). Die Böden am Standort sind teils stark grundwasserbeeinflusst und verdichtungsempfindlich. § 1a Abs. 2 BauGB ist für das Bebauungsplanverfahren anzuwenden.		
		Standortalternative Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der nicht erneuerbaren Ressource Boden wird gebeten zu prüfen, ob für die Photovoltaikanlage ein Standort mit einer geringeren Leistungsfähigkeit des Bodens in Betracht kommt. Dies ist nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.	Die Landwirtschaftlichen Belange wurden in der Standortalternativenprüfung berücksichtigt. Die Flurbilanz, welche die Fläche als Vorrangflur kategorisiert, steht seit Dezember 2023 landesweit zur Verfügung. Die Suche nach Alternativstandorten begann im Laufe des Jahres 2023 und bezieht sich daher auf die Wirtschaftsfunktionenkarte. Laut dieser handelte es sich um Flächen der Vorrangflur II. Zudem ist zu beachten, dass der Versiegelungsgrad bei einer Freiflächen-PV-Anlage i.d.R. sehr gering ist (< 5 %) und die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.	Nach erfolgter Prü- fung wird am bisheri- gen Standort festge- halten.
		Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung Bau und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind Vorhaben nach § 2 Abs. 3 LBod-SchAG; für die		Das Bodenschutz- konzept wird durch
		Vorhaben wird auf eine nicht versiegelte Fläche von		vertragliche Rege-

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt. Somit ist für die Planung und Ausführung der Vorhaben zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist bei Bauantragsstellung vorzulegen. Für den Rückbau ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Das Vorhaben wird auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar ausgeführt. Somit ist die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung des Vorhabens nach § 2 Abs. 3 LBod-SchAG von einer von ihm zu bestellenden bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. Es wird gebeten, die Vorlage des Bodenschutzkonzeptes und des Nachweises einer vom Vorhabenträger bestellten bodenkundlichen Baubegleitung im Bebauungsplan rechtlich zu sichern (Festsetzung oder vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger). Dies ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. So kann die Gemeinde dazu beitragen, dass das Bodenschutzkonzept umgesetzt und der Boden geschont wird. Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung sind wesentliche Instrumente des vorbeugenden Bodenschutzes.		lung mit dem Vorha- benträger gesichert.
		2. Anregungen Planung als Agri-PV Anlage Falls die bodenschutzrechtliche Standortalternativenprüfung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass es notwendig ist, am geplanten Standort festzuhalten, wird angeregt zu prüfen, ob die Photovoltaik-Anlage als Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 geplant werden kann. Entsprechend der Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-	Eine Gestaltung als Agri-PV- Anlage wurde durch den Vorha- benträger geprüft. Aufgrund der geringen Flächengröße von ca. 1,77 ha ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nicht wirtschaftlich sinnvoll, da die verbleibende Flä-	Die Prüfung als Agri- PV Anlage ist erfolgt. An der bisherigen Ausführung wird fest- gehalten.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		anlagen für Photovoltaik und Solarthermie" der Bund- Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom Februar 2023 sind landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland) nachrangig für FF-PV-Anlagen – und wenn dann nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen zu planen. Werden auf bodenfunktional wertvollen oder empfindlichen Bö- den dennoch FFA geplant, bietet die Ausgestaltung der FFA als Agri-PV eine Möglichkeit, die Beeinträchtigung flächenbezogen zu reduzieren sowie die Bodenfunktio- nen und die Ackerfläche weitgehend zu erhalten.	che für die Landwirtschaft zu gering ist. Eine Bewirtschaftung ungünstig. Aufgrund der Belange des Landschaftsbildes / Landschaftsschutzgebiet ist eine möglichst geringe Moduloberkante gefordert. Dies ist mit einer Agri-PV-Anlage so nicht umsetzbar.	
		Hinweise im Bebauungsplan Es wird gebeten, folgende Hinweise zum Bodenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Sicherstellung einer fachgerechten und ressourcenschonenden Durchführung des Baus, Betriebs und Rückbaus der Freiflächen-PV-Anlage sollen folgende Maßnahmen zum Bodenschutz berücksichtigt werden: - Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Bau sowie Rückbau von PV-Anlagen zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.		
		 Für vom Bau sowie Rückbau von PV-Anlagen (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen. . 		
		- Es dürfen keine Flächen außerhalb der festgelegten Baufelder in Anspruch genommen werden. Bautabu-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		flächen dürfen nicht in Anspruch genommen oder befahren werden.		
		- Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Bean- spruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgescho- ben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.		
		- Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/ Bodenwasserspannung und Konsistenzbereichen ermittelt werden.		
		 Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauar- beiten auszugleichen. 		
		- Bei der Errichtung der Trägergestelle soll die Verwendung von Beton- oder Gabionenfundamenten vermieden werden.		
		- Alle Baueinrichtungsflächen und Baustraßen sind vollständig zurückzubauen, der Rückbau erfolgt rückschreitend, ohne den Oberboden bzw. anstehenden Unterboden zu befahren.		
		- Für Wartungsarbeiten sind kleine Raupenfahrzeuge mit geringem Gewicht und Flächendruck einzusetzen.		
		- Ackerflächen sollen rechtzeitig vor der Aufstellung		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		des PV-Anlage angesät werden, so dass der Boden beim Bau der Anlage durch eine Grasnarbe etwas geschützt ist.		
		- Bei der Verlegung von Leitungen ist auf die Erhaltung der natürlichen Bodenschichten (schichtgerechter Aus- und Wiedereinbau der Böden ohne Schadverdichtungen) zu achten. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodengefüges und der Bodenqualität durch Verdichtungen und Vermischungen der Bodenhorizonte sind zu vermeiden. Verdichtungen des Bodens sind in der Regel nur schwer zu beheben, Verschlechterungen der Bodenqualität durch Bodenvermischungen sind dauerhaft.		
		3. Hinweise Einwirkfläche nach LBodSchAG Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erfolgt größtenteils in Form aufgeständerter Anlagen, deren Stützen in Boden und Untergrund eingerammt oder -gebohrt werden. Als Einwirkbereich nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist nicht nur die versiegelte Fläche zu- grunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorha- bens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter 'Tabubereiche'. Die Gesamtfläche wird zugrunde gelegt, da während der Bauphase, bedingt durch häufige und vor allem flächige Befahrung, insbe- sondere für Materialanlieferung und -verteilung, sowie das Einrammen der Träger, i.d.R. auf der gesamten Flä- che auf den Boden eingewirkt wird. Zwar werden land- wirtschaftlich genutzte Böden im Rahmen der Bewirt- schaftung ebenfalls befahren, jedoch in wesentlich ge- ringerer Häufigkeit und Intensität. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen	Die geplante Freiflächenanlage ist eine vergleichsweise kleine Anlage. Bei der Errichtung kann daher besondere Rücksicht auf den Boden genommen werden. (trockene Witterung, Größe der Fahrzeuge, etc. siehe hierzu Umweltbericht)	Kenntnisnahme und
		Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen Insgesamt ist die Bodenversiegelung bei PV-Anlagen		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		gering. Allerdings kann es z.B. durch Befahrung bei den Bauarbeiten bei Auf- und Abbau der Anlagen zu erheblichen, weitgehend irreversiblen Beeinträchtigungen des vorhandenen Bodens kommen. Diese können zu schädlichen Bodenverdichtungen nach § 3 BBodSchV führen, was wiederum die Lebensraumfunktion und Infiltrationsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt.		
		Falls die Anlage bei ungeeigneten Witterungs- oder Bodenfeuchtigkeiten erstellt oder rückgebaut wird, d.h. Bodenverdichtungen entstehen oder beim Bau/Rückbau der Kabelkanäle Boden nicht schichtgerecht oder verdichtet wieder eingebaut wird, ergeben sich auf der Fläche nur schwer wiederherstellbare oder dauerhafte z.T. massive Beeinträchtigungen.		
		Nur wenn Bau- und Rückbau und Betrieb der PV-Anlage mit großer Sorgfalt und Einhaltung von entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, besteht die Chance, dass der Boden am Standort seine Qualität behält.		
		Anhang - Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt vom April 2022		Kenntnisnahme
06.03.2025	Netze BW GmbH	wir haben Ihre Nachricht erhalten und bestätigen deren Eingang. Zurzeit erreichen uns mehr Anfragen als gewohnt. Bedauerlicherweise ist es uns auf Grund dieser Situation meist nicht möglich unmittelbar Ihr Anliegen zu beantworten. Sobald es uns möglich ist, werden wir uns um die Bearbeitung Ihres Anliegens kümmern.		Kenntnisnahme
		Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht ge-		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		schehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:		
		Netze BW GmbH Portfolio- und Stakeholdermanagement Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren NETZ TILM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart		
24.03.2025	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:		
		1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Kißlegg-Subformation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Obere Süßwassermolasse" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.		Kenntnisnahme
		1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB- Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.		
		1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben		Kenntnisnahme
		der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen,		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. Siehe Beiblatt und Leitfaden TÖB-Bearbeitung im Ref. 93		
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.		Kenntnisnahme
		2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
		2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydro- geologischer Themen durch das LGRB statt.		Kenntnisnahme
		2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.		Kenntnisnahme
		2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vor- zubringen.		Kenntnisnahme
		3. Landesbergdirektion Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.		Kenntnisnahme
		Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie- Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus ge- wonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungs-		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		pflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage https://www.lgrb-bw.de/ entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer https://www.lgrb-bw.de/ sowie LGRBwissen https://grbwissen.lgrb-bw.de/ . Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf		
08.04.2025	Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung	der Gemeinderat der Gemeinde Guggenhausen hat am 03.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" in der Gemeinde Guggenhausen entsprechend dem Lageplan des Planungsbüros Groß vom 17.04.2024 aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Das Vorhaben befindet sich südöstlich von Guggenhausen (FlstNr. 62/2) und umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung.		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trager offentilicher Belange	Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange von dessen Aufstellung nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt das Plangebiet in nord- sowie südöstlicher Richtung an Wald, im Sinne von § 2 LWaldG, an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange. Die nord- und südöstlich angrenzenden Waldflächen sind in privatem sowie kommunalem und staatlichem Besitz. Sie sind als Erholungswald der Stufe 2 deklariert. Bereits heute erreichen diese angrenzenden Waldbestände im Nordosten Oberhöhen bis 40 m, im Südosten zwischen 9 und 24 m. Zwar fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Daher weisen wir darauf hin, dass auch zu den PV-Anlagen ein Waldabstand von 30 m im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden sollte, um folgende Konflikte zu vermeiden: • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PVAnlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.	Der angesprochene Waldabstand ist in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
		Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.		
		Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücksbzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen, dass das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einhält. Der vorliegende Planentwurf sieht zu den nord- sowie südöstlich angrenzenden Waldflächen einen Waldabstand von 30 m vor, was von der höheren Forstbehörde begrüßt wird. Aus den bereit gestellten Planungsunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, wo die tatsächliche Waldgrenze am nordöstlichen Geltungsbereich verläuft. Diesbezüglich wird eine Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ravensburg empfohlen. Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung eines ggf. erforderlichen oder bei Beschattung gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Die untere Forstbehörde am Landratsamt Ravensburg erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.		Der 30m Waldabstand wird eingehalten und im Planteil festgesetzt
01.04.2025	Regierungspräsidium Tü- bingen	I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Kenntnisnahme
		II. Belange der Landwirtschaft		
		Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betrof-	Die Flurbilanz steht seit Dezember	In der Abwägung

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		fen, da durch die Planung ca. 1,8 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur, höchste Wertstufe nach Flurbilanz 2022) langfristig entzogen werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Insbesondere landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die produktive Landwirtschaft unverzichtbar und dementsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung zwingend vorzubehalten. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange in der Alternativenprüfung beruht nicht auf den aktuellen Daten der Flurbilanz. Die Flurbilanz 2022 hat die Wirtschaftsfunktionenkarte ersetzt und ist seit Dezember 2023 landesweit verfügbar. Alle dargestellten potentiellen Räume, außer dem Raum in dem sich die Vorhabenfläche befindet sind in der Flurbilanz als Vorbehaltsfläche I dargestellt. Damit stehen Flächen mit aus landwirtschaftlicher Sicht geringerer Wertigkeit zur Verfügung. Aufgrund der geplanten Umwidmung entsprechend hochwertiger Flächen bestehen Bedenken.	2023 landesweit zur Verfügung. Die Suche nach Alternativstandorten begann im Laufe des Jahres 2023 und bezieht sich daher auf die bis dahin gültige Wirtschaftsfunktionenkarte. Der Standort weist insgesamt eine hohe Eignung auf.	zwischen der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage und den landwirtschaftlichen Belangen wird im vorliegenden Fall dem überragenden öffentlichen Interesse der Erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen eingeräumt.
		III. Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.		Kenntnisnahme
		IV. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz		Kenntnisnahme
		Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:		

Datum	Behörden und sonstige	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Träger öffentlicher Belange	(4) Neels C.4. Aleccie F. Devene a felevale called dis		
		(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die		
		Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a		
		Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der		
		Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes so-		
		wohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entge-		
		genwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an		
		den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.		
		(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die		
		Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis		
		zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber		
		dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr		
		2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-		
		Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.		
		(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Ener-		
		gien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes		
		(EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG		
		BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Ver-		
		teilnetzausbau besondere Bedeutung zu.		
		Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeu-		
		gung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Ener-		
		gien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die		
		Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromver-		
		teilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Er-		
		zeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität		
		erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Inte-		
		resse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch die-		
		se gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in		
		der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend		
		ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der		
		Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher ge-		
		wichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang einge-		

wägungs- usichtigen si Gemäß § 3 sondere be das Vermei Linie durch Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sic Treibhausm KlimaG). Di	Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbe- i energiebedingten Treibhausgasemissionen den und Verringern der Emissionen in erster Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, ng, Nutzung und Speicherung von Energie n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
wägungs- usichtigen si Gemäß § 3 sondere be das Vermei Linie durch Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sic Treibhausm KlimaG). Di	and Ermessensentscheidungen zu berücknd. Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbei energiebedingten Treibhausgasemissionen den und Verringern der Emissionen in erster Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, ng, Nutzung und Speicherung von Energie den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. Tahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
sichtigen si Gemäß § 3 sondere be das Vermei Linie durch Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sic Treibhausm KlimaG). Di	Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbe- i energiebedingten Treibhausgasemissionen den und Verringern der Emissionen in erster Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, ng, Nutzung und Speicherung von Energie n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
Gemäß § 3 sondere be das Vermei Linie durch Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sic Treibhausm KlimaG). Di	Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbe- i energiebedingten Treibhausgasemissionen den und Verringern der Emissionen in erster Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, ng, Nutzung und Speicherung von Energie n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
sondere be das Vermei Linie durch Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sic Treibhausn KlimaG). Di	i energiebedingten Treibhausgasemissionen den und Verringern der Emissionen in erster Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, ng, Nutzung und Speicherung von Energie n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
das Vermei Linie durch Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sid Treibhausm KlimaG). Di	den und Verringern der Emissionen in erster Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, ng, Nutzung und Speicherung von Energie n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
Linie durch Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sid Treibhausm KlimaG). Di	Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, ng, Nutzung und Speicherung von Energie n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
Umwandlur sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sic Treibhausn KlimaG). Di	ng, Nutzung und Speicherung von Energie n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer reicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
sowie durch Energien ei Diese Maßi wenn es sid Treibhausm KlimaG). Di	n den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
Energien ei Diese Maßi wenn es sid Treibhausm KlimaG). Di	rreicht werden. nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
Diese Maßı wenn es sid Treibhausm KlimaG). Di	nahmen haben besondere Bedeutung, auch ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
wenn es sid Treibhausn KlimaG). Di	ch im Einzelfall um geringe Beiträge zur ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
Treibhausm KlimaG). D	ninderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2
,	to a with sich and does Unastand does so 00
D	ies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90
Prozent del	Treibhausgasemissionen energiebedingt
sind.	
	die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1
	zu erreichen, kommt es entsprechend des
	os aus dem Forschungsvorhaben "Sektorzie-
	Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040"
	darauf an, sowohl den Energieverbrauch
	reduzieren als auch den Ausbau der erneu-
	ergien in allen Bereichen deutlich voranzu-
treiben.	
	omerzeugung durch erneuerbare Energien
	iner Erhöhung des Anteils an der Brut-
	eugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste
	ng) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das ent-
	or als einer Verdopplung innerhalb von weni-
	n Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.
	zwischen der voraussichtlich in Zukunft benö-
	nmenge und der mit der heute installierten en Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuer-
	gien erzielbaren Strommenge ist so groß,
	eue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu
	. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zu-

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		bauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.		
31.03.2025	Regionalverband Boden- see-Oberschwaben	von dem o.g. Verfahren sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt daher keine Anregungen und Bedenken vor.		Kenntnisnahme
12.03.2025	Deutsche Telekom Technik GmbH	wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "PV Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" der Gemeinde Guggenhausen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird (Plan erscheint leer). Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)		

Beteiligung der Öffentlichkeit				
Datum	Öffentlichkeit	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Entsprechende Planunterlagen haben in der Zeit vom 17.03.2025 bis einschließlich 17.04.2025 im				Kenntnisnahme
Rathaus Guggenhausen während den Dienstzeiten ausgelegen. Es wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB				
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.				
Gegen die Unterlagen wurden keine Einwendungen oder Anregungen erhoben.				

Aufgestellt: 30.04.2025 / 29.10.2025

roland gmp
Roland Groß